

Geleitwort

Autor(en): **Tschudi, Hans Peter**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **12 (1965)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



GELEITWORT

Der Schweizerische Bund für Zivilschutz hat den zweiten Tag seiner diesjährigen Delegiertenversammlung im Stockalperpalast zu Brig dem Schutze der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten gewidmet. Er hat mit diesem Schritt dargetan, dass der Kulturgüterschutz eng mit den Aufgaben eines in Kriegs- und Katastrophenfällen genügenden Zivilschutzes verbunden ist. Es ist erfreulich, dass auch die Zeitschrift «Zivilschutz», das Sprachrohr des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, die Gelegenheit wahrnimmt, die Bedeutung des Schutzes der Kulturgüter den Behörden und der Bevölkerung näherzubringen. Durch diese Aufklärung wird das für den Aufbau des Kulturgüterschutzes erforderliche Fundament verbreitert und verstärkt.

Das kulturelle Erbe vieler Länder hat seit jeher durch das Kriegsgeschehen beträchtliche Einbussen erlitten; einmalige und für die Nachwelt unersetzliche Werte wurden vernichtet. In einem bewaffneten Konflikt der Zukunft können Zerstörungsmittel eingesetzt werden, deren verheerende Wirkung das bisher Erlebte bei weitem übertreffen würde. Wie beim Zivilschutz darf man es angesichts dieser drohenden Gefahren auch beim Schutze der Kulturgüter nicht mehr auf ein Improvisieren ankommen lassen. Nur Massnahmen, die wir weitvorausblickend heute schon sinnvoll und zweckmässig vorkehren, werden sich in einer solchen Lage bewähren.

Durch den Beitritt der Schweiz sind am 15. August 1962 für unser Land das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, die Ausführungsbestimmungen dieses Abkommens sowie das zugehörige Haager Protokoll in Kraft getreten. Nun befinden wir uns unter den 52 Nationen, die sich als Vertragsparteien verpflichtet haben, vereint alle Anstrengungen zu unternehmen, die notwendig sind, wollen wir auch in unserem Lande die kulturellen Werte von regionaler, gesamtschweizerischer und selbst internationaler Bedeutung uns und unseren Nachkommen erhalten. Die damit übernommene Aufgabe ist nicht leicht, und es bedarf der initiativen und weitsichtigen Mitarbeit aller am Kulturgüterschutz interessierten Kreise, soll das gesteckte Ziel innerhalb nützlicher Frist erreicht werden. Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die heute Kulturgut von ideellem und materiellem Wert betreuen, pflegen und mit berechtigtem Stolz der Öffentlichkeit zugänglich machen, tragen hier eine grosse Verantwortung. Sie sind in hohem Masse mitverantwortlich für die Erhaltung der Zeugen unserer Vergangenheit über alle Gefährdungen eines bewaffneten Konfliktes oder einer Katastrophe hinweg, damit sie unsern Nachfahren übermittlemt werden können. Möge die Aufklärungsarbeit des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz dazu beitragen, dass ein jeder an seinem Ort und nach seinen Kräften seine Verantwortung und die ihm zufallende Aufgabe erfasst und zum Schutze unseres kulturellen Erbes sein Teil leistet.

*Hans Peter Tschudi, Bundespräsident
Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern*